

RECHT & STEUERN

Geschenkt ist (nicht) geschenkt!

Nießbrauchdepots sind ein beliebtes Mittel, um den Steuerfreibetrag bei Schenkungen zu erhöhen. Dabei kann man viel sparen, muss aber auch viel beachten.

Von Jonas Raab

REGENSBURG/KELHEIM. Nießbrauch ist vielen nur im Immobilienkontext ein Begriff und wird oft fälschlicherweise für eine Art von Wohnrechtsklausel gehalten. Das zugrunde liegende Prinzip – ein Schenker gibt zwar das Eigentum weiter, behält sich dabei aber die laufenden Erträge oder Rechte ein – geht allerdings weit über Immobilien hinaus und bietet spannende Lösungen für die Vermögensnachfolge. Insbesondere Wertpapiere lassen sich mithilfe von Nießbrauch steuergünstig an die nächste Generation übergeben.

Das Prinzip hinter Nießbrauch

Laut Definition bedeutet Nießbrauch das „unveräußerliche und unvererbliche absolute Recht, eine fremde Sache, ein fremdes Recht oder ein Vermögen zu nutzen“. Man unterscheidet zwischen zwei Arten: Beim sogenannten Zuwendungsnißbrauch behält der Eigentümer eine Sache und überträgt dem Beschenkten das Recht zur Nutzung. In der Praxis komme dieser Fall aber relativ selten vor, erklärt Matthias Winkler, Steuerberater und Geschäftsführer bei WW+KN. Die häufigere Form des Nießbrauchs sei der Vorbehaltsnißbrauch. Hierbei überträgt der Eigentümer die Substanz einer Sache an den Beschenkten, behält sich aber das Nutzungsrecht ein – also beispielsweise Wohnrecht oder Mieteinnahmen von Immobilien.

Dieses Prinzip lässt sich in Form von Nießbrauchdepots auch auf Wert-



Wertpapiere eignen sich bestens für frühzeitige Vermögensnachfolgen.

Foto: m.mphoto - stock.adobe.com

papiere übertragen: „Der Schenker überträgt sein Wertpapierdepot an den Beschenkten, behält sich aber die lebenslange Nutzung der Erträge aus dem Depot vor“, erklärt Winkler. Seit einiger Zeit sei das in der Praxis immer häufiger anzutreffen. Der Grund dafür dürften insbesondere die Steuervorteile sein, die eine Nießbrauchschenkung mit sich bringen. Der Steuerfreibetrag von 400 000 Euro lässt sich mithilfe dieses Mittels massiv erhöhen. Weil der Beschenkte Zinsen und Dividenden des Depots nicht nutzen kann, solange der Schenker lebt, kann das vom übertragenen Vermögenswert abgezogen werden und ist deshalb für die Schenkungssteuer nicht relevant. Die genaue steuerfreie Summe wird mit der erwarteten Jahresrendite und einem Multiplikator berechnet, den das Bundesministerium für Finanzen vorgibt. „Der Vervielfältiger ist insbeson-

dere von der statistischen Lebenserwartung des Nießbrauchberechtigten auf Basis der Allgemeinen Sterbetafel abhängig“, erklärt Matthias Käsbauer, Rechtsanwalt bei der MTG Wirtschaftskanzlei.

„Relativ risikolos“ schenken

Ein Beispiel: Bei einer angenommenen Jahresrendite von 3 Prozent kann ein 50-jähriger Vater seinem Kind mittels Nießbrauchdepot 727 312 Euro steuerfrei übertragen. Das macht 46 650 Euro, die nicht an das Finanzamt gehen. Liegt die Rendite bei 4 Prozent, sind es genau 1 000 100 Euro und 90 050 Euro Steuerersparnis. Je jünger der Vater und je höher die Rendite, desto größer wird das Potenzial. Die Zahlen stammen vom Nießbrauchrechner auf der Website der SCA Portfoliomanagement GmbH (siehe Interview mit Tobias Koch unten).

WW+KN-Geschäftsführer Winkler fasst die Vorteile eines Nießbrauchdepots zusammen: „So können frühzeitig möglicherweise geringe Vermögenswerte übertragen werden, die in der Folgezeit zu hohen Kurszuwächsen beim Beschenkten führen.“ Weil diese Kurszuwächse dann schon dem Beschenkten gehören, müssten sie später nicht mehr „geschenkt“ werden. Der Schenker wiederum könne die Erträge aus dem Depot für seine eigene wirtschaftliche Versorgung nutzen. „Gerade bei frühzeitigen Übertragungen kann man relativ risikolos schon Vermögen an die nächste Generation unter Freibetragsausnutzung geben“, sagt Winkler.

Zudem seien Nießbrauchdepots laut Käsbauer eine gute Möglichkeit, um den Nachwuchs langsam an die Verwaltung des Vermögens heranzuführen. Denn: Auch auf die Verwal-

tung des Vermögens kann beim Nießbrauchdepot Einfluss genommen werden. Trotzdem – und gerade deshalb – sollte die Schenkung gut durchdacht sein. Der Rechtsanwalt gibt zu bedenken, dass bei einer Nießbrauchschenkung ein Rückgriff auf die schenkweise übertragene Vermögenssubstanz meist nicht mehr möglich ist: „Eine Übertragung des Vermögens sollte auch unter Nießbrauchvorbehalt nur dann erfolgen, wenn die bestehende Vermögensstruktur für den Schenker eine ausreichende finanzielle Absicherung für die Zukunft gewährleistet.“

Ein Vertrag ist unerlässlich

Rechtlich würde es prinzipiell ausreichen, Wertpapiere einfach in ein Nießbrauchdepot zu übertragen, ohne einen Schenkungsvertrag notariell beglaubigen zu lassen. Dennoch ist ein sauber formulierter Vertrag empfehlenswert. Er hilft nicht nur bei der Meldung an das Finanzamt – sie muss innerhalb von drei Monaten erfolgen – er gewährleistet in erster Linie, die Sicherheit des Schenkenden zu wahren. „Der Vertrag sollte in jedem Fall von einem Rechtsanwalt oder Notar entworfen worden sein, um spätere Missverständnisse oder Unsicherheiten zu vermeiden“, sagt Winkler.

Auch der Wert des vorbehaltenen Nießbrauchs sollte vorab von einem Steuerberater bewertet werden, um eine möglichst steuereffiziente Vermögensnachfolge zu gewährleisten, rät Käsbauer von der MTG Wirtschaftskanzlei. Und noch einen Rat hat er: Weil auch Nießbrauchdepots mit all ihren Steuervorzügen ein weit verbreitetes Problem der Vermögensnachfolge – einen gerechten Wertausgleich zwischen den Nachkommen – nicht lösen, biete sich oft die Gründung einer Familiengesellschaft an. So könnten auch mehrere Kinder ohne Weiteres wertgleich am „Vermögenstopf“ beteiligt werden. „Auch hier kann der Vorbehalt eines Nießbrauchs als Option verwirklicht werden“, sagt Käsbauer.

INTERVIEW

Gespräch mit Tobias Koch, Geschäftsführender Gesellschafter bei SCA Portfoliomanagement

Keine Lösung auf den letzten Drücker

Herr Koch, worin liegen die Vorteile eines Nießbrauchdepots für die Vermögensnachfolge?

Tobias Koch: Durch das uneingeschränkte Nutzungsrecht am Depot hat der Schenker weiterhin Anspruch auf die Erträge wie Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen. Dadurch reduziert sich steuerrechtlich die Bemessungsgrundlage der Schenkung. Deshalb können mithilfe von Nießbrauchdepots steuerfrei größere Vermögensanteile an die nachfolgende Generation übertragen werden. Gleichzeitig kann der ursprüngliche Vermögensinhaber die Entscheidungsgewalt im Hinblick auf die Portfoliostruktur behalten.

Lässt sich die Vermögensstruktur weiterhin anpassen?

Innerhalb des Portfolios können Ausrichtung und Assetklassenwahl jederzeit angepasst werden. Zur Gewährung der gewünschten Ertragskomponente für den Nießbrauchgeber sollte ein gewisser Prozentsatz an ausschüttenden Komponenten enthalten sein. Aufgrund der Ausgestaltungsform



„Je näher der Schenker an das statistisch zu erwartende Lebensende rückt, umso geringer wird der Mehrwert durch Nießbrauch aus steuerlicher Sicht.“

Tobias Koch

wird meist ein längerer Anlagehorizont gewählt, da die steuerliche Komponente im Vordergrund steht.

Gibt es auch Nachteile und Fallstricke?

Meiner Erfahrung nach gibt es keine relevanten Nachteile, wie die jahrzehntelange Praxis beweist. Im Gegensatz zum Nießbrauch bei der Unternehmensnachfolge sind die Varianten bei Immobilien- oder Wertpapierweitergaben in der Vergangenheit nicht durch Urteile des Bundesfinanzhofs oder die Finanzverwaltung beeinträchtigt worden. Um Fallstricke zu vermeiden, sollte man jedoch bereits bei der notariellen Schenkungsurkunde entsprechende Regelungen für bestimmte Fälle berücksichtigen.

Was wären das für Fälle?

Beispielsweise die Scheidung des Nießbrauchbegünstigten, Pflege- und Todesfälle oder der Umgang mit einer Insolvenz des Beschenkten.

Was gilt es zu beachten, wenn man ein Nießbrauchdepot eröffnen will? Wie sollte man konkret vorgehen?

Zunächst muss man abklären, ob für die geplante Vermögensübergabe die Nießbrauchsform die geeignete Wahl darstellt. Ist das der Fall, wird gemeinsam mit dem Notar eine Schenkungsurkunde ausgearbeitet. Anschließend sollte man sich Banken suchen, die auf die Materie spezialisiert sind. Da der Bürokratieaufwand nicht unerheblich ist, kann es sein, dass die klassische Hausbank oder die günstigste, digitale Direktanlagebank diese Depotform nicht anbieten. Unter Verwendung der jeweils vorgesehenen Formulare werden dann ein Konto und ein Depot mit Nießbrauchsvorbehalt eröffnet. Wenn man das nicht in Eigenregie, sondern durch einen professionellen Vermögensverwalter managen lassen möchte, bedarf es zusätzlich auch eines Vertrags auf dieser Ebene.

Ab welchem Vermögen ergibt ein Nießbrauchdepot Sinn?

Wichtig für die Höhe der steuerfreien Schenkung ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Nießbrauchgeber und Nießbrauchnehmer. In der Regel handelt es sich um mindestens sechsstellige Vermögen, die in Form von

Nießbrauchdepots an Ehegatten, Kinder oder Enkel weitergegeben werden. Grundvoraussetzung sollte immer sein, dass anhand des aktuellen Zins- und Dividendenniveaus die vom Schenker erwarteten Erträge zur Erfüllung der damit verbundenen Bedürfnisse erzielt werden können.

In welchem Lebensalter sollte man ein Nießbrauchdepot abschließen? Beziehungsweise: Ab wann scheidet es als Option aus?

Der Steuervorteil über Nießbrauch ist unter anderem vom Alter und Geschlecht des Schenkers abhängig. Je näher der Schenker an das statistisch zu erwartende Lebensende rückt, umso geringer wird der Mehrwert durch Nießbrauch aus steuerlicher Sicht. Gerade wenn man mit den klassischen Freibeträgen bei der Erbschaftssteuerlast nicht auskommt, sollte man frühzeitig mit Schenkungen in Nießbrauchsform beginnen, um die Zehnjahresfrist mehrfach ausnutzen zu können.

Interview: Jonas Raab
Foto: Dr. Mai Koch